



Sektion Crappa Naira / Sektion Bergün

Betriebsreglement für die Jagdschiessanlage in Crappa Naira

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

Das Jagdgesetz verpflichtet die Gemeinden, einen für das Einschiessen der Jagdwaffen geeigneten Ort zu bezeichnen. Die Sektionen Albula, Bergün und Vazerol haben die im Besitz der Zweckgemeinschaft Regionale Schiessanlage Albula (ZSRA) stehende Schiessanlage für das jagdliche Übungsschiessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen ausgebaut und mit den erforderlichen Anlagen bestehend aus;

- vier elektronischen Scheiben 100 m
- zwei elektronischen Scheiben 150 m
- laufender Keileranlage links/rechts 50m
- dreiteiliger Kipphasenanlage 30 m

Das vorliegende Reglement regelt unter Vorbehalt von und in Ergänzung zu übergeordneten Bestimmungen, die für einen ordnungsgemässen und effizienten Betrieb der Jagdschiessanlage erforderlichen Einzelheiten.

Art. 2

Pachtverhältnis

Das Pachtverhältnis zwischen der ZSRA und den Sektionen Albula und Vazerol, neu ab 01.01.2020 Sektion Crappa Naira, ist im Pachtvertrag vom 1. Juni 2015 geregelt.

II. Organisation

Art. 3

Gemeinsame Versammlung der Sektionen	Mindestens einmal jährlich führen die Sektionen eine gemeinsame Versammlung durch. Diese <ul style="list-style-type: none">- wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Betriebskommission.- legt die Tarife für die Benützung der Jagdschiessanlage fest.- genehmigt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht.- beschliessen den Erlass und Änderungen des Betriebsreglements.- ist zuständig für Aufgaben, welche keinem anderen Organ. übertragen sind.
--	---

Art. 4

Betriebskommission	Für die Organisation und die Überwachung des Unterhalts und des Betriebs der Jagdschiessanlage wird eine Betriebskommission eingesetzt.
--------------------	---

Art. 5

Zusammensetzung Betriebskommission	Die Betriebskommission setzt sich aus Präsident, Kassier, Aktuar, Standchef und einem Schützenmeister zusammen.
---------------------------------------	---

Art. 6

Wahl der Betriebskommission	<p>¹Die Betriebskommission wird anlässlich einer gemeinsamen Versammlung der Sektionen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>²Jede Sektion hat Anspruch nach der jeweiligen Grösse der beiden Sektionen. Zum heutigen Zeitpunkt Sektion Crappa Naira 2/3 zu Sektion Bergün 1/3.</p> <p>³Für die Wahl des Kommissionspräsidenten ist die Mehrheit aller anlässlich der gemeinsamen Versammlung abgegebenen Stimmen massgebend.</p>
--------------------------------	---

III Finanzen

Art. 7

Betriebsrechnung Für den Betrieb der Jagdschiessanlage ist eine separate Rechnung zu führen.
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8

Revision Die Revision der Betriebsrechnung erfolgt durch je einen Revisor der Sektionen.
Diese prüfen die Betriebsrechnung und verfassen zuhanden der gemeinsamen Versammlung der Sektionen den Revisorenbericht.

Art. 9

Betriebsmittel Die erforderlichen Finanzen setzen sich wie folgt zusammen:
– Schiessgebühren
– Gebühren für die Bestätigung des jährlich zu erbringenden Schiessnachweises
– Sponsoring Schützen
– Sponsoring Dritte
– Munitionsverkauf
– Einnahmen aus Restauration und Schiessanlässen

Art. 10

Sponsoring Schützen Gegen Bezahlung des Mindestbeitrages von Fr. 300.– wird eine persönliche, nicht übertragbare Sponsorenkarte ausgehändigt. Diese berechtigt zum vergünstigten Übungsschiessen auf der Jagschiessanlage Crappa Naira.

Art. 11

Defizit Allfällige Betriebsdefizite sind durch die Sektionen nach der jeweiligen Grösse der beiden Sektionen. Zum heutigen Zeitpunkt Sektion Crappa Naira 2/3 zu Sektion Bergün 1/3 zu

tragen.

IV Versicherungen

Art. 12

Haftpflicht etc.

¹Die Sektionen schliessen für Eigentum und Betrieb der Schiessanlage eine Haftpflichtversicherung und versichern diese gegen Diebstahl, Feuer, Elementarschaden und allfällige andere Risiken.

²Schützen müssen sich über den Abschluss der für das jagdliche Schiessen und die Jagdausübung erforderlichen Haftpflichtversicherung ausweisen.

V Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 01.Mai 2015 und tritt mit Annahme durch die Sektionen anlässlich der gemeinsamen Versammlung vom 23.06.2020 in Kraft.

Alvaneu Dorf, 23.06.2020

SEKTION Crappa Naira

Der Präsident
(Fabian Peng)

Der Aktuar
(Vanessa Ostermeier)

SEKTION BERGÜN

Der Präsident
(Urs Fliri)

Der Aktuar
(Andreas Küng)